

Familienförderung vom Staat

Bedingungen und Rechenbeispiele für den Bezug von Elterngeld für
Freie Journalisten - Langfassung – (s.a. mediummagazin 4/2007)

Text: Katy Walther

Auch freie Journalisten, die sich der Betreuung ihrer Kinder widmen und aufgrund dessen nicht voll erwerbstätig sind, haben seit Jahresbeginn Anspruch auf Elterngeld. Voraussetzung ist, dass die zu betreuenden Kinder seit dem 1. Januar 2007 geboren wurden und derjenige Elternteil, der die Betreuung übernimmt, nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeitet. Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden, wobei zu beachten ist, dass bei zwei Elternteilen einer für höchstens zwölf Monate Elterngeld beantragen kann. Die beiden zusätzlichen Monate stehen dem anderen Elternteil des Kindes zu, sofern auch dieser zugunsten der Kinderbetreuung vorübergehend ganz oder teilweise auf seine Erwerbstätigkeit verzichtet. Alleinerziehende können die gesamten 14 Monate in Anspruch nehmen. Wer will, kann bei gleichbleibender Gesamtsumme halbes Elterngeld für die doppelte Anzahl der Monate beziehen (eine Person bis zu 24 Monate, Alleinerziehende bis zu 28 Monate). Die Aufteilung der Betreuungsmonate obliegt bis auf wenige Ausnahmen den Eltern selbst (*siehe Homepage des Bundesfamilienministeriums*).

Mutterschafts- und Elterngeld. Acht Wochen Mutterschaftsgeld werden auf zwei Monate Elterngeldleistung für die Mutter angerechnet, so dass sich der Bezugszeitraum des Elterngeldes durch den Bezug des Mutterschaftsgeldes nicht verlängert. Für freie Journalistinnen bedeutet dies: Sind sie über die Künstlersozialkasse (KSK) in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, haben sie im Regelfall sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung (Mutterschutzfrist) Anspruch auf Mutterschaftsgeld, wobei die jeweils zuständige Krankenkasse über die Bewilligung entscheidet. Die Höhe des Mutter-

schaftsgeldes beträgt 70 Prozent desjenigen Einkommens, das der KSK in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Mutterschutzes zur Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat.

Um Mutterschaftsgeld zu beantragen, muss der zuständigen Krankenkasse eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorgelegt werden. Die Bescheinigung der Krankenkasse über das zur Auszahlung kommende Mutterschaftsgeld wiederum ist dem Antrag auf Elterngeld beizufügen, da beide Leistungen den gleichen Zweck erfüllen und daher wie bereits erwähnt verrechnet werden. Ebenfalls wichtig: Während des Mutterschaftsgeldbezugs sind freie Journalistinnen in der KSK beitragsfrei versichert. Um den Beitragseinzug rechtzeitig zu stoppen, benötigt die KSK eine Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die Dauer des Mutterschaftsgeldbezugs. Sollte diese erst nach der Geburt des Kindes vorliegen, werden zu viel gezahlte Beiträge zurückerstattet.

Höhe des Elterngeldes. Grundsätzlich werden prozentual mindestens 67 Prozent des entfallenden Nettoeinkommens (absolut mindestens 300 Euro, höchstens jedoch 1800 Euro) für mindestens die ersten 12 Lebensmonate des Kindes als Elterngeld gezahlt. Bei freien Journalisten, die eine besondere Gruppe der Selbstständigen darstellen, berechnet sich die Elterngeldleistung auf Grundlage des infolge der Kinderbetreuung entfallenden Gewinns abzüglich der auf den Gewinn anfallenden Steuern (Einkommenssteuer nach persönlichem Steuersatz, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag), abzüglich der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (KSK-Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie et-

waiger Beiträge zur Arbeitsförderung (z. B. Beiträge zur freiwilligen __Arbeitslosenversicherung für Selbstständige). Das auf diese Weise berechnete Einkommen aus selbstständiger Arbeit wird wie entfallendes Nettoeinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit zu mindestens 67 Prozent ersetzt (Minimum: 300 Euro, Maximum: 1800 Euro monatlich).

Freie Journalisten müssen ihren Gewinn durch geeignete Unterlagen nachweisen: Für den Zeitraum vor der Geburt des Kindes ist das im Regelfall der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum. Liegt dieser noch nicht vor, kann das Einkommen auch durch einen älteren Steuerbescheid, eine vorhandene Einnahmen/Ausgaben/Überschuss-Rechnung oder Bilanz dokumentiert werden. In diesem Fall wird das Elterngeld allerdings nur vorläufig und bis zum Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens gezahlt. Da das Elterngeld mit Ausnahme des Mindestbetrags von 300 Euro nur für tatsächlich entfallendes Einkommen gezahlt wird, muss bei Antragstellung auch eine Erklärung darüber abgegeben werden, ob und in welchem Umfang während des Elterngeldbezugs gearbeitet und voraussichtliches Einkommen erzielt wird. Nach Ende des Elterngeldbezugs ist dann das tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen, was dazu führen kann, dass zuviel gezahltes Elterngeld zurückzuzahlen ist.

Zuständigkeiten. Der Antrag auf Elterngeld kann mit Geburt des Kindes gestellt werden. Frischgebackene Eltern können sich jedoch ruhig erst einmal auf ihren Nachwuchs konzentrieren, da die Leistung rückwirkend für bis zu drei Monate vor dem Monat der Antragstellung gewährt wird. Anlaufstellen sind in den meisten Fällen die bisher für das Erziehungsgeld zuständigen Behörden (*siehe Linktipp*). Je nach Einzelfall sind dem Elterngeldantrag insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:

- Geburtsbescheinigung des Kindes
- Einkommensnachweise
- Erklärung über Teilzeitarbeit während des Bezugszeitraums bei Nichtselbstständigen bzw. Erklärung über Arbeitszeit bei selbstständiger Arbeit
- Bescheinigung über erhaltenes Mutterschaftsgeld bzw. Bescheinigung über Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld bei Nichtselbstständigen

Elterngeld und KSK-Mitgliedschaft. Die Mutterschutzfrist mit Mutterschaftsgeld-Anspruch und beitragsfreier Versicherung in der KSK dauert für freie Journalistinnen nur bis zur achten Woche nach der Entbindung. Danach muss entschieden werden, wie es mit der KSK-Mitgliedschaft weitergehen soll (gilt auch für Väter, die Elterngeld beziehen!). Der Fortbestand der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) hängt grundsätzlich davon ab, ob die Tätigkeit als freier Journalist

- auch während des Elterngeldbezugs fortgesetzt (*Fall 1*)
- oder wegen hoher zeitlicher Inanspruchnahme durch die Kinderbetreuung eingestellt bzw. nicht mehr in berufsmäßigem Umfang ausübt wird (*Fall 2*).

Im ersten Fall kann die KSK-Mitgliedschaft im Anschluss an den Mutterschutz beitragspflichtig weiter bestehen, wenn das erzielte Einkommen im Kalenderjahr die geltende Geringfügigkeitsgrenze von 3900 Euro (325 Euro pro Monat) nicht unterschreitet (Achtung: Das während des Bezugszeitraums erzielte Einkommen wird auf das Elterngeld angerechnet!).

Wird wie im zweiten Fall beschrieben die Tätigkeit als freier Journalist zugunsten der Kinderbetreuung ganz aufgegeben oder soweit reduziert, dass die Geringfügigkeitsgrenze nicht erreicht wird, besteht im Anschluss an den Mutterschutz

keine Versicherungspflicht nach dem KSVG mehr (Ausnahmeregelungen gelten für Berufsanfänger oder bei nur vorübergehendem Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze; *siehe KSK-Homepage*). Ein Nachteil für die soziale Absicherung des bislang KSK-versicherten Elternteils und seines Kindes besteht jedoch in der Regel nicht, da die Mitgliedschaft von gesetzlich Versicherten in ihrer jeweiligen Kranken- und Pflegeversicherung bei Inanspruchnahme von Elternzeit unabhängig vom Ende der KSK-Mitgliedschaft bestehen bleibt. Auch in der Rentenversicherung werden „Kindererziehungszeiten“ von bis zu drei Jahren angerechnet. Die Inanspruchnahme von Elternzeit bis zum dritten Geburtstag des Kindes übrigens ist grundsätzlich unabhängig von der Bezugsdauer des Elterngeldes möglich. Wird die Tätigkeit als freier Journalist z. B. nach Ablauf des Elterngeldbezugs wieder in erwerbsmäßigem Umfang aufgenommen, ist die Wiederbelebung der früheren KSK-Mitgliedschaft relativ unproblematisch möglich. Meist genügen wenige Angaben, um wieder in die Künstlersozialkasse aufgenommen zu werden.

Die Autorin: Katy Walther ist freie Journalistin in Frankfurt und Redaktionsmitglied von „medium magazin“.

Homepage des Bundesfamilienministeriums:

www.bmfsfj.de/

Homepage der Künstlersozialkasse:

www.kuenstlersozialkasse.de

Liste der Elterngeldstellen nach Bundesländern:

www.elterngeld.net/elterngeldstellen.html

Online-Elterngeldrechner:

www.elterngeldrechner.de/

www.elterngeld.net/elterngeld-rechner.html

Weitere Infos zum Thema Elterngeld:

www.elterngeld.net/

www.eltern.de/beruf_geld/recht_geld/elterngeld-07.html

Downloadtipp:

Broschüre zum Thema Elterngeld:

www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=89272.html

Linktipp: